

Was gilt allgemein?

Was gilt für Gäste?

1. Zutritt nur für 2G heißt: geimpft oder genesen

- Geimpft vollständig seit 14 Tagen
- Genesen (mind. 28 Tage, maximal 6 Monate oder älter als 6 Monate + eine Impfung)

2. Ausnahmen von 2G:

- Kinder bis 15 Jahre. Sie brauchen keinen Nachweis (Jugendliche ab 16 Jahren brauchen bei 2G Nachweis, genesen oder geimpft.)
- Gäste mit einem Attest, das von einer Impfung abrät, (nicht älter als 6 Wochen) - gilt auch für Schwangere. Benötigt wird ein Test.

3. Zutritt nur für 2G + heißt: geimpft oder genesen und getestet

- Geimpft vollständig seit 14 Tagen
- Genesen (mind. 28 Tage, maximal 6 Monate oder älter als 6 Monate + eine Impfung)
- und zusätzlich ein Test, nicht älter als 24 Stunden

4. Nachweise zur Immunisierung bzw. Testung

müssen nur eingesehen, nicht dokumentiert werden. Stichprobenartig muss die Identität des Gastes geprüft werden, indem man sich den Ausweis des Gastes zeigen lässt. Eine **digitale Eingangskontrolle** soll laut Coronaschutzverordnung über die CovPassCheckApp des RKI erfolgen. Alternativ kann auch die e-guestAPP genutzt werden. Wir empfehlen die App-Nutzung.

5. Maskenpflicht

besteht in Innenräumen, außer am festen Sitz- oder Stehplatz.

Was gilt für Beschäftigte?

3G gilt immer am Arbeitsplatz.

1. Nach Sars-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung muss weiterhin **allen Beschäftigten** zweimal wöchentlich ein **Selbsttest** angeboten werden. Die Durchführung des Tests ist nicht verpflichtend.
2. Die Coronaschutzverordnung NRW schreibt darüber hinaus eine Testpflicht **zweimal wöchentlich** für alle **nicht immunisierten Beschäftigten mit Gästekontakt** im Gastgewerbe vor.
3. Laut Infektionsschutzgesetz muss der Arbeitgeber den Nachweis über die Immunisierung oder Testung der Beschäftigten erfassen. (**3G am Arbeitsplatz**) Eine Mustervorlage finden Sie im [Downloadbereich](#). (Corona – Nachweis 3G am Arbeitsplatz.) Die Immunisierung ist nur einmal zu erfassen, die Testung täglich. Die Beschäftigten müssen ihren Test- bzw. Immunisierungsnachweis bei der Arbeit stets mit sich führen.
4. Mitarbeiter, die **nicht immunisiert sind, benötigen einen Test**, der nicht älter als 24 Stunden sein darf. Zwei Möglichkeiten gibt es:
 - Der Arbeitnehmer bringt einen Testnachweis von Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen. (Außerhalb der Arbeitszeit und ggffls. auf seine Kosten.)
 - Der Arbeitgeber bietet die Durchführung der Testungen selbst mit eigenem innerbetrieblich unterwiesenem Personal an.

Wenn Sie als Arbeitgeber die Durchführung der **Testung unter Aufsicht in Ihrem Betrieb** anbieten möchten, finden Sie weitere Info im [Downloadbereich](#).
Corona – Selbsttest Beschäftigte – Muster zur Unterweisung.

5. Nicht immunisierte Mitarbeiter müssen einen Test vorlegen, wenn sie fünf Werkzeuge hintereinander aufgrund von Urlaub oder vergleichbaren Dienstbefreiungen nicht gearbeitet haben.

Außen- gastronomie

Innen- gastronomie

Veranstaltungen / Tagungen - mit festem Sitzplatz

Veranstaltungen - ohne festen Sitzplatz -

Tanzveranstaltungen / private Feiern mit Tanz

Clubs, Diskotheken, ähnliche Einrichtungen

Beherbergungs- betriebe

Zugang **2G**

Ausnahmen:

- Kinder bis 15 Jahren
- Gäste mit Attest

Keine Maskenpflicht

Zugang **2G**

Ausnahmen:

- Kinder bis 15 Jahren
- Gäste mit Attest
- Bei Abholung von Speisen und Getränken

Maskenpflicht

außer am festen Sitz- oder Stehplatz

Mensen, Kantinen

3G

für interne Besucher

2G

für externe Besucher

Zugang **2G**

Ausnahmen:

- Kinder bis 15 Jahren
- Gäste mit Attest

- **3G, wenn ausschließlich Angehörige von Firmen und Unternehmen teilnehmen.**

Verpflegung im Restaurant ist ohne weitere Testpflicht erlaubt.

Maskenpflicht

außer am festen Sitz- oder Stehplatz

Zugang **2G**

Ausnahmen:

- Kinder bis 15 Jahren
- Gäste mit Attest

Hygienekonzept

- bei mehr als 100 Personen: Vorlage Hygienekonzept beim Gesundheitsamt, mit Darstellung der Zugangskontrollen keine Genehmigung erforderlich

Maskenpflicht

außer am festen Sitz- oder Stehplatz

Zugang **2G+**

Innen- und Außenbereich

Ausnahmen:

- Kinder bis 15 Jahren
- Gäste mit Attest

Hygienekonzept

- bei mehr als 100 Personen: Vorlage Hygienekonzept beim Gesundheitsamt, mit Darstellung der Zugangskontrollen keine Genehmigung erforderlich

Keine Maskenpflicht für Gäste und Beschäftigte

Zugang **2G+**

Innen- und Außenbereich

Ausnahmen:

- Kinder bis 15 Jahren
- Gäste mit Attest

Hygienekonzept

- bei mehr als 100 Personen: Vorlage Hygienekonzept beim Gesundheitsamt, mit Darstellung der Zugangskontrollen keine Genehmigung erforderlich

Keine Maskenpflicht für Gäste und Beschäftigte

Nicht-touristische Übernachtungen

Zugang **3G**

- Getestete müssen bei Anreise und nach jeweils 4 Tagen Nachweis vorlegen, der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein

Verpflegung im Restaurant ist ohne weitere Testpflicht erlaubt.

Touristische Übernachtungen

Zugang **2G**

Ausnahmen:

- Kinder bis 15 Jahren
- Gäste mit Attest

Maskenpflicht

außer am festen Sitz- oder Stehplatz